

## ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

der Paques Europe B.V. und der Paques Technology B.V. mit Sitz in Balk, Version 17. März 2021.

### 1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- 1.1. "Einkaufsbedingungen": diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Paques;
- 1.2. "Lieferant": der (potenzielle) Vertragspartner von Paques beim Einkauf von Sachen und Dienstleistungen sowie Vergabeverfahren;
- 1.3. "Lieferung": die zu liefernden Sachen, zu erbringenden Dienstleistungen oder auszuführenden Arbeiten;
- 1.4. "Vertrag": die schriftlich festgelegten Vereinbarungen zwischen Paques und dem Lieferanten in Bezug auf die Lieferung von Sachen, die Erbringung von Dienstleistungen oder auszuführende Arbeiten;
- 1.5. "Paques": die Paques Europe B.V. und/oder die Paques Technology B.V.(und/oder eine Konzerngesellschaft).
- 1.6. "Vertragsparteien": Paques und der Lieferant.

### 2. ALLGEMEINES

- 2.1. Die Einkaufsbedingungen finden Anwendung auf alle Rechtsbeziehungen von Paques, wobei Paques als (potenzieller) Käufer von Sachen oder Dienstleistungen beziehungsweise als (potenzielle) Vergabestelle von Arbeiten handelt.
- 2.2. Änderungen der Einkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform.
- 2.3. Andere allgemeine oder besondere Bedingungen als diese Einkaufsbedingungen sind kein Bestandteil der Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien und werden ausdrücklich abgelehnt. Dies gilt auch für vom Lieferanten angewandte (allgemeine) Bedingungen.
- 2.4. Die Schriftform im Sinne dieser Einkaufsbedingungen umfasst auch die elektronische Übermittlung.

### 3. VERTRAG

- 3.1. Alle Angebote des Lieferanten sind unwiderruflich und gelten für eine Dauer von 90 Kalendertagen, sofern nicht anderweitig vereinbart.
- 3.2. Alle Verhandlungen können von Paques jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Schadensersatzpflicht eingestellt werden.
- 3.3. Ein Vertrag (oder dessen Änderung) kommt nur zustande, wenn
  - der Lieferant das Auftragsformular von Paques unterschrieben an Paques zurückgesandt hat oder
  - Paques ein Angebot des Lieferanten schriftlich angenommen hat oder
  - der Lieferant mit der Ausführung der Lieferung gemäß dem Auftragsformular von Paques begonnen hat.

Paques kann eine von ihr aufgegebenene Bestellung widerrufen, solange der Lieferant das Auftragsformular von Paques nicht unterschrieben zurückgeschickt hat.
- 3.4. Wenn zwischen Paques und dem Lieferanten vertragliche Bestimmungen vereinbart wurden, die von den Bestimmungen der Einkaufsbedingungen abweichen, gelten die spezifischen Vertragsbestimmungen.
- 3.5. Wenn im Vertrag oder in den dazugehörigen Anlagen seitens Paques auf technische, Sicherheits-, Qualitäts- oder andere Vorschriften verwiesen wird, die nicht dem Vertrag beigelegt sind, wird davon ausgegangen, dass der Lieferant diese kennt, sofern er Paques nicht unverzüglich schriftlich anderweitig unterrichtet. Im letztgenannten Fall wird Paques den Lieferanten näher über diese Vorschriften informieren.
- 3.6. Wenn bei der Ausführung des Vertrags seitens Paques bereitgestellte oder von ihr genehmigte Zeichnungen, Spezifikationen, Anweisungen, Prüfungsvorschriften und dergleichen herangezogen werden, gelten diese als Bestandteil des Vertrags.
- 3.7. Mehr- und Minderarbeiten (und/oder andere Abweichungen vom Vertrag), auch wenn es sich um Einsparungen oder Verbesserungen handelt, werden nur berücksichtigt, wenn sie vom Lieferanten im Voraus mitgeteilt und von Paques schriftlich in Auftrag gegeben wurden.

#### **4. LIEFERFRIST UND LIEFERUNG**

- 4.1. Sofern nicht anderweitig vereinbart, erfolgt die Lieferung DDP (INCOTERMS® 2020) an der von Paques angegebene Adresse.
- 4.2. Die vereinbarten Lieferfristen verstehen sich als feste Lieferzusagen. Bei einzelnen Überschreitungen der Lieferfrist ist der Lieferant ohne nähere schriftliche Inverzugsetzung säumig.
- 4.3. Im Fall einer Überschreitung der Lieferzeit schuldet der Lieferant Paques eine sofort fällige Strafe in Höhe von 2% des insgesamt geschuldeten Preises für jede Woche (oder jeden Teil einer Woche) der Überschreitung der Lieferzeit, bis zu maximal 10% des insgesamt geschuldeten Preises. Die vorgenannte Strafe kann ohne gerichtliches Eingreifen durch Paques von dem durch Paques geschuldeten Preis abgezogen werden. Diese Strafe ersetzt keine sonstigen Forderungen, wie Schadensersatz wegen einer von Paques ihrem Kunden geschuldeten Strafe infolge der Überschreitung der Lieferzeit.
- 4.4. Der Lieferant ist nur dann berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, wenn diese mit Paques vereinbart wurden und nicht zu einer Erhöhung der Kosten für Paques führen. Paques hat das Recht, (eine) nicht vereinbarte Teillieferung(en) auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden. Eine frühere Lieferung als vereinbart kann nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung von Paques erfolgen und führt nicht zu einer Änderung der ursprünglich vereinbarten Zahlungs- oder Garantiefristen.
- 4.5. Paques kann eine Lieferung verschieben. Wenn es sich bei der Lieferung um Sachen handelt, sorgt der Lieferant für eine angemessene Lagerung für einen angemessenen Zeitraum, der von Paques festgesetzt wird.

#### **5. VERPACKUNG UND TRANSPORT**

- 5.1. Gegebenenfalls seitens Paques an die Verpackung, den Transport und/oder die Sicherheit gestellte besondere Anforderungen werden, soweit sie fristgerecht mitgeteilt wurden, vom Lieferanten sorgfältig beachtet. Paques ist berechtigt, die Lieferung an den Lieferanten auf dessen Rechnung und Gefahr zurückzusenden, wenn die oben genannten Vorschriften und Bestimmungen nicht eingehalten wurden.
- 5.2. Der Lieferant stellt sicher, dass Verpackung und Transport jederzeit den geltenden Gesetzen entsprechen.

#### **6. EIGENTUMS- UND GEFAHRÜBERGANG**

- 6.1. Das Eigentum an der Lieferung geht mit der Lieferung an Paques am vereinbarten Ort oder zum Zeitpunkt der Zahlung, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt, auf Paques über.
- 6.2. Wenn die Installation oder Montage durch den Lieferanten vereinbart wurde, trägt der Lieferant das Risiko bis zum Zeitpunkt der Abnahme der installierten/montierten Lieferung durch Paques gemäß den Bestimmungen in Artikel 13 oder, wenn keine Abnahmeprüfung vereinbart wurde, bei Inbetriebnahme.
- 6.3. Wenn Paques dem Lieferanten Sachen zur Ausführung des Vertrags bereitstellt (darunter Ausgangsstoffe, Halbfabrikate, Materialien und Teile, Modelle, Spezifikationen, Zeichnungen, Software und Informationsträger), bleiben diese Sachen Eigentum von Paques. Der Lieferant verwahrt diese Sachen, deutlich als Eigentum von Paques gekennzeichnet, als Entleiher, gewährleistet auf eigene Kosten den ordnungsgemäßen Zustand und trägt das Risiko im Hinblick auf Verlust oder Zerstörung dieser Sachen.
- 6.4. Der Lieferant ist verpflichtet, für den Leihzeitraum auf eigene Kosten für die Versicherung dieser Sachen, wie in Artikel 6.3 angegeben, zu sorgen. Der Lieferant wird diese Sachen ausschließlich für die Ausführung des Vertrags nutzen (lassen). Der Lieferant wird diese Sachen unverzüglich auf eigene Kosten an Paques zurücksenden, nachdem der Vertrag ausgeführt oder beendet wurde.
- 6.5. Wenn der Lieferant mit den ihm gemäß Artikel 6.3 überlassenen Sachen eine neue Sache bildet, wird Paques Eigentümerin der neuen Sache.

#### **7. PREISE**

- 7.1. Die Preise verstehen sich ohne MwSt, sind Festpreise für die Ausführung des Vertrags und basieren auf der Lieferbedingung DDP (INCOTERMS® 2020).
- 7.2. Zusätzliche Kosten, die nicht ausdrücklich von Paques schriftlich übernommen werden, sind nicht erstattungsfähig.

## 8. FAKTURIERUNG UND ZAHLUNG

- 8.1. Der Lieferant wird Paques die spezifizierten Rechnungen, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung oder Abnahme zusenden.
- 8.2. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 60 Tagen nach Eingang bei und Genehmigung der Rechnung durch Paques.
- 8.3. Paques kann die Zahlung ganz oder teilweise aussetzen, wenn Paques der Meinung ist, dass der Lieferant den Vertrag nicht einhält oder nicht einhalten wird.
- 8.4. Paques kann die Zahlung an die Bedingung knüpfen, dass der Lieferant im Voraus eine unwiderrufliche Bankgarantie ausstellt, die für Paques akzeptabel ist und die Verpflichtungen des Lieferanten aus dem Vertrag sichert.
- 8.5. Paques kann eine Forderung gegen den Lieferanten mit einer Forderung des Lieferanten (oder eines Dritten, auf den der Lieferant die Forderung gegen Paques übertragen hat) gegenüber Paques verrechnen, und zwar ungeachtet des Rechtsverhältnisses, aus dem sich die Forderung ergibt.

## 9. GARANTIE UND FREISTELLUNG

- 9.1. Der Lieferant ist verpflichtet, sich vom Zweck der Lieferung zu vergewissern; andernfalls wird davon ausgegangen, dass ihm
  - (a) der Zweck, für den die Lieferung vorgesehen ist, und
  - (b) die Umstände, unter denen die Lieferung erfolgen soll, bekannt sind.
- 9.2. Der Lieferant garantiert, dass
  - (a) die Lieferung vollständig und für den vorgesehenen Zweck geeignet ist;
  - (b) die Lieferung vollständig den in der Bestellung, den Spezifikationen, Zeichnungen, Berechnungen und/oder anderen von Paques bereitgestellten Unterlagen aufgeführten schriftlichen Anforderungen entspricht;
  - (c) die Lieferung qualitativ ordnungsgemäß und frei von Entwurfs-, Ausführungs- und/oder Materialfehlern ist, sowie dass für die Ausführung der zur Lieferung gehörenden Tätigkeiten neue Materialien und sachkundiges Personal genutzt bzw. eingesetzt wurden;
  - (d) die Lieferung mindestens die relevanten Vorschriften der Europäischen Union erfüllt, unabhängig davon, ob die Lieferung innerhalb oder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) genutzt wird, sowie die am Ort der Nutzung geltenden gesetzlichen Anforderungen und behördlichen Vorschriften, soweit im Vertrag nicht anderweitig vereinbart;
  - (e) die Lieferung alle relevanten Zertifikate, Erklärungen, Bescheinigungen, Montagevorschriften, Bedienungshinweise, Spezifikationen, Zeichnungen, Protokolle, Steuerinformationen und andere Dokumente umfasst;
  - (f) sofern die Lieferung an einem Ort außerhalb der Betriebsräume und/oder -gelände des Lieferanten ausgeführt wird, die für den entsprechenden Ort geltenden Gesetze und behördlichen Vorschriften sowie die von Paques oder ihrem Auftraggeber für den jeweiligen Ort für anwendbar erklärten Vorschriften eingehalten werden.
- 9.3. Der Lieferant garantiert, dass die Lieferung keine Rechte Dritter verletzt, einschließlich geistiger/gewerblicher Eigentumsrechte und Know-how, und stellt Paques vollständig von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei.
- 9.4. Der Lieferant garantiert, dass Teile der Lieferung und die Wartungsleistungen, die für die Gewährleistung des ordnungsgemäßen Zustands der Lieferung erforderlich sind, für einen Zeitraum von 10 Jahren bei ihm zu marktgemäßen Preisen von Paques bezogen beziehungsweise erworben werden können.

## 10. GARANTIEFRIST / MÄNGELBESEITIGUNG

- 10.1. Mängel, die während eines Zeitraums von 24 Monaten nach Lieferung, oder, wenn zwischen Paques und dem Lieferanten eine Abnahmeprüfung vereinbart wurde, 24 Monate nach Abnahme durch Paques entdeckt werden, sind vom Lieferanten gemäß den Bestimmungen dieses Artikels 10 zu beseitigen.
- 10.2. Bei Instandsetzung oder Ersatz während der Garantiefrist beginnt die Garantiefrist für die instandgesetzten oder ersetzten Sachen sowie für alle Sachen, die infolge des Defekts nicht

- einsatzfähig waren, neu ab dem Zeitpunkt der Inbetriebsetzung oder Inbetriebnahme nach Instandsetzung oder Ersatz.
- 10.3. Der Lieferant ist verpflichtet, Mängel baldmöglichst, und auf jeden Fall innerhalb der von Paques gesetzten angemessenen Frist, mittels Reparatur oder Ersatz, im Ermessen von Paques, an dem von Paques angegebenen Ort zu beseitigen.
  - 10.4. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Kosten zu tragen, die zur Beseitigung der Mängel auf der Grundlage der Garantie oder Nichtübereinstimmung erforderlich sind, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, Materialkosten, Transportkosten, Fahrt- und Aufenthaltskosten, Montage- und Demontagekosten sowie sonstige Arbeitskosten.
  - 10.5. Bei nicht ordnungsgemäßer Erfüllung dieser Instandsetzungsverpflichtung seitens des Lieferanten und/oder nicht fristgerechter Erfüllung sowie in eilbedürftigen Fällen ist Paques berechtigt, auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten die erforderlichen Arbeiten von Dritten ausführen zu lassen; in diesem Fall wird Paques den Lieferanten baldmöglichst darüber unterrichten.
  - 10.6. Eigentum und Gefahr der ersetzten Sachen liegen beim Lieferanten ab dem Zeitpunkt des Ersatzes. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Sachen so bald wie möglich abzuholen (abholen zu lassen), es sei denn, Paques verlangt, dass diese Sachen zur Prüfung aufbewahrt werden.
  - 10.7. Dem Lieferanten ist bekannt, dass Paques die Lieferung an ihre weltweiten Abnehmer weiterliefert. Dies steht einer Beanstandung seitens Paques auf der Grundlage der Garantie oder Nichterfüllung nicht im Wege, und der Lieferant wird in diesem Fall die Mängel gemäß den Bestimmungen dieses Artikels beseitigen. Paques ist zudem befugt, die Rechte auf der Grundlage der Garantie auf ihre Abnehmer zu übertragen.

## **11. BEANSTANDUNGEN**

Paques ist nicht verpflichtet, die gelieferte/installierte Lieferung zum Lieferzeitpunkt zu prüfen. Paques wird den Lieferanten innerhalb von zwei (2) Monaten nach Entdeckung des Mangels oder der Nichterfüllung schriftlich über die Beanstandung informieren. Der Lieferant wird dann innerhalb einer von Paques gesetzten angemessenen Frist die Mängel gemäß den Bestimmungen in Artikel 10 beseitigen.

## **12. PRÜFUNG/INSPEKTION**

- 12.1. Die Prüfung/Inspektion der Lieferung kann seitens oder im Auftrag von Paques auf Wunsch von Paques vor der Lieferung beim Lieferanten beziehungsweise nach der Lieferung bei Paques oder beim Kunden von Paques erfolgen. Wenn die Prüfung/Inspektion beim Lieferanten erfolgt, wird der Lieferant die Lieferung zeitlich so für die Prüfung/Inspektion bereitstellen, dass die vereinbarten Lieferfristen eingehalten werden können.
- 12.2. Der Lieferant wird, ohne weitere Kosten für Paques, an der Prüfung/Inspektion mitwirken und Paques auf Wunsch angemessene personelle und materielle Unterstützung für die Prüfung/Inspektion bereitstellen. Alle für die oder im Zusammenhang mit der Prüfung/Inspektion anfallenden Kosten, mit Ausnahme der Kosten von Paques, ihren Mitarbeitern oder anderen von Paques als Vertreter beauftragten Personen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Wenn die Prüfung/Inspektion ohne Verschulden von Paques verschoben wird oder Paques die Lieferung während der Prüfung/Inspektion ablehnt, entfallen alle zusätzlichen Kosten sowie alle Kosten der Folgeprüfungen/-inspektionen (einschließlich Kosten für Mitarbeiter und Vertreter von Paques) auf den Lieferanten.
- 12.3. Wenn Paques die Lieferung während der Prüfung/Inspektion ablehnt, ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich die fehlende, instandgesetzte oder Ersatzlieferung zur Prüfung/Inspektion bereitzustellen, unbeschadet aller übrigen Rechte von Paques. In diesem Fall finden die Bestimmungen dieses Artikels 12 uneingeschränkte Anwendung. Die Ablehnung durch Paques führt nicht zu einem Aufschub der vereinbarten Lieferfrist.
- 12.4. Die Prüfung/Inspektion der Lieferung durch oder im Auftrag von Paques beinhaltet keine Anerkennung, dass die Lieferung die in Artikel 10 aufgeführten Garantien erfüllt oder dem Vertrag entspricht.

## **13. ABNAHMEPRÜFUNG**

- 13.1. Wenn zwischen Paques und dem Lieferanten eine Abnahmeprüfung vereinbart wurde, hat der Lieferant die gelieferte oder installierte Lieferung zum Zwecke der Feststellung, ob die Lieferung vollständig den Vertrag erfüllt, zu dem zwischen den Vertragsparteien diesbezüglich vereinbarten Termin für eine Abnahmeprüfung bereitzustellen. Paques und der Lieferant werden im Vorfeld in gemeinsamer Absprache festsetzen, gemäß welchen

Verfahren die Abnahmeprüfung ausgeführt wird. Der Lieferant wird die gelieferte/installierte Lieferung nicht für die Abnahmeprüfung bereitstellen, wenn er weiß (oder angemessenerweise vermuten kann), dass die gelieferte/installierte Lieferung die Abnahmeprüfung nicht erfolgreich bestehen wird.

- 13.2. Innerhalb einer näher zwischen Paques und dem Lieferanten zu vereinbarenden Frist führt Paques in Zusammenarbeit mit dem Lieferanten die Abnahmeprüfung aus.
- 13.3. Die Abnahmeprüfung gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn der Lieferant von Paques eine entsprechende schriftliche Mitteilung erhalten hat, gegebenenfalls unter Angabe geringfügiger Mängel, welche die Inbetriebnahme der gelieferten/installierten Lieferung nicht beeinträchtigen; diese geringfügigen Mängel werden vom Lieferanten innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt des oben genannten Berichts kostenfrei beseitigt.
- 13.4. Wurde die Abnahmeprüfung nicht erfolgreich abgeschlossen, ändert der Lieferant innerhalb einer angemessenen Frist nach der Abnahmeprüfung die gelieferte/installierte Lieferung kostenfrei in der Weise, dass diese eine Folgeprüfung erfolgreich besteht. Anschließend wird die gelieferte/installierte Lieferung infolge der in diesem Artikel 13 aufgeführten Bestimmungen erneut einer Abnahmeprüfung unterzogen. Alle mit dieser neuen Abnahmeprüfung verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 13.5. Wird eine Abnahmeprüfung mehr als dreimal nicht erfolgreich abgeschlossen, ist Paques berechtigt, den Vertrag mit dem Lieferanten aufzulösen, ohne zu Schadensersatz oder Kostenerstattung verpflichtet zu sein.

## 14. VERSICHERUNG

Der Lieferant sorgt für eine adäquate Versicherung seiner eventuellen Haftung auf der Grundlage des Vertrags mit Paques beziehungsweise auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Auf erstes Ersuchen stellt der Lieferant eine Versicherungsbescheinigung zur Verfügung, oder Paques erhält Einblick in die abgeschlossenen Versicherungspolice.

## 15. GEWERBLICHE/GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE, GEHEIMHALTUNG

- 15.1. Alle (geistigen/gewerblichen) Eigentumsrechte bezüglich der Lieferung, Zeichnungen, Spezifikationen, Handbücher, Unterlagen, Muster, Software etc., die dem Lieferanten von Paques zur Verfügung gestellt werden oder die als Bestandteil des Vertrags vom Lieferanten hergestellt wurden, liegen vollständig bei Paques bzw. stehen Paques in vollem Umfang zu. Paques schuldet hierfür keine separate Vergütung und kann frei darüber verfügen. Der Lieferant wird am Zustandekommen erforderlicher Übertragungsurkunden (u.a. bezüglich der (geistigen/gewerblichen) Eigentumsrechte) mitwirken und erteilt Paques hiermit zudem eine unwiderrufliche Vollmacht für die Erstellung und Unterzeichnung dieser Urkunden.
- 15.2. Wenn die Lieferung aus der Entwicklung/Änderung von Software besteht, wird der Lieferant Paques auf erstes Ersuchen kostenfrei den Objektcode, den Quellcode und alle damit zusammenhängenden Unterlagen übergeben. Die Bereitstellung wird so erfolgen, dass Paques ohne weitere Anstrengungen zur Nutzung übergehen kann.
- 15.3. Der Lieferant ist zur Geheimhaltung gegenüber Dritten verpflichtet im Hinblick auf
  - (a) alle in Artikel 15.1 und 15.2 aufgeführten Daten/Informationen/Sachen/Rechte und
  - (b) alle von Paques bereitgestellten oder ihm anderweitig bekannt gewordenen Daten/Informationen/Sachen/Rechte bezüglich Paques, ihrer Kunden oder anderer Geschäftspartner verpflichtet und wird diese ausschließlich zur Ausführung des Vertrags nutzen und wird ohne schriftliche Zustimmung von Paques keine Abschriften erstellen. Der Lieferant wird diese Verpflichtung auch allen seinen Mitarbeitern auferlegen, die Kenntnis davon erlangen, und gewährleisten, dass sie diese Verpflichtungen einhalten. Wenn kein Vertrag zustande kommt beziehungsweise ein Vertrag beendet wird oder ausläuft, wird der Lieferant alle Unterlagen und Materialien auf eigene Kosten an Paques zurücksenden.
- 15.4. Alle von Paques erteilten Aufträge sind vertraulich und werden, mit Ausnahme anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen, vom Lieferanten nicht für Werbe- oder verkaufsfördernde Zwecke veröffentlicht.

## 16. AUFSCHIEBUNG UND BEENDIGUNG

- 16.1. Im Falle der Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Lieferanten sowie in Falle einer Insolvenz oder eines Zahlungsaufschubs bzw. einer Liquidation oder Einstellung der Geschäftstätigkeit des Lieferanten ist Paques berechtigt, ohne weitere Inverzugsetzung

den Vertrag vollständig oder teilweise aufzulösen, ohne zu Schadensersatz verpflichtet zu sein und unbeschadet der weiteren Rechte von Paques.

- 16.2. Wenn nach Ansicht von Paques berechnete Gründe für die Annahme bestehen, dass der Lieferant seine Verpflichtungen gegenüber Paques nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht erfüllen kann, ist der Lieferant verpflichtet, auf erstes Ersuchen von Paques unverzüglich eine hinreichende Sicherheit für die vollständige Erfüllung seiner Verpflichtungen zu stellen.
- 16.3. Alle Forderungen, die Paques in diesen Fällen gegen den Lieferanten haben sollte, werden unverzüglich und vollständig fällig.
- 16.4. Alle möglichen (außer-)gerichtlichen Kosten, die Paques infolge der Nichterfüllung seitens des Lieferanten entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

## **17. HÖHERE GEWALT**

- 17.1. Im Fall von höherer Gewalt wird die davon betroffene Vertragspartei die jeweils andere Vertragspartei darüber sofort schriftlich unterrichten, wobei die Umstände von höherer Gewalt, die getroffenen und/oder beabsichtigten Maßnahmen und die erwartete Dauer der Verzögerung anzugeben sind. Die Vertragspartei, die sich auf höhere Gewalt beruft, muss die höhere Gewalt nachweisen können.
- 17.2. Wenn eine Situation von höherer Gewalt auf Seiten des Lieferanten 30 (dreißig) Tage oder länger andauert, sich als endgültig erweist oder wenn Paques infolge dieser höheren Gewalt die für sie geltenden Verpflichtungen nicht erfüllen kann, kann Paques den Vertrag ganz oder teilweise auflösen.
- 17.3. Unter höherer Gewalt sind unter anderem nicht zu verstehen: Personalmangel, Streiks, anrechenbares Versäumnis von durch den Lieferanten eingeschalteten Dritten oder Subunternehmern, Preiserhöhungen oder verzögerte Lieferung oder Ausfall von Material und Liquiditäts- oder Solvenzprobleme.
- 17.4. Den Vertragsparteien sind die Unsicherheiten in Verbindung mit den Folgen heutiger und künftiger (behördlicher) Maßnahmen in den Niederlanden und anderen Ländern gegen die Ausbreitung und das Zurückdrängen des COVID-19-Virus oder einer anderen Epidemie bekannt. Der Lieferant wird an Planungsänderungen mitwirken, wenn sich die Planung von Paques infolge von (behördlichen) Maßnahmen ändert. Der Lieferant hat nur Anspruch auf die Erstattung eventueller Mehrkosten und/oder Schadensersatz infolge dieser Planungsänderungen, soweit Paques Anspruch auf eine Vergütung seitens ihres Auftraggebers hat.

## **18. ÜBERTRAGUNG UND VERPFÄNDUNG**

Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung von Paques die Ausführung des Vertrags oder eines Vertragsteils an Dritte zu übertragen oder Forderungen, die der Lieferant infolge des Vertrags gegen Paques hat, an Dritte zu zedieren oder zu verpfänden.

## **19. SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

Wenn eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen nichtig oder anfechtbar ist, hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der anderen Bestimmungen. Im Fall nicht rechtsgültiger Bestimmungen in diesen Einkaufsbedingungen sind die Vertragsparteien an Regeln gebunden, die so ähnlich wie möglich sind und die nicht hinfällig oder anfechtbar sind.

## **20. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**

- 20.1. Auf das Rechtsverhältnis zwischen Paques und dem Lieferanten findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung.
- 20.2. Alle Streitigkeiten, die sich aus diesen Einkaufsbedingungen, dem Bestellformular oder einem anderen Dokument ergeben können, auf deren Grundlage eine Bestellung von Paques zustande kommt, werden dem zuständigen Gericht Noord-Niederland zur Entscheidung vorgelegt.
- 20.3. Die niederländische Version dieser Einkaufsbedingungen enthält den authentischen Text. Bei Abweichungen und/oder Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Interpretation

eines übersetzten Textes dieser Einkaufsbedingungen wird von dem niederländischen Text ausgegangen.

## 21. ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN

Im Fall der Ausleihung von Personal bzw. einer Untervergabe finden folgende ergänzende Bedingungen Anwendung.

- 21.1. Der Einsatz von Subunternehmern durch den Lieferanten bei der Ausführung eines Vertrags ist nur nach schriftlicher Zustimmung von Paques zulässig. Paques kann die Zustimmung an Bedingungen knüpfen.
- 21.2. Der Lieferant stellt von Paques angeforderte Daten über Subunternehmer und über bei Subunternehmern beschäftigte Personen für die Ausführung eines Vertrags entsprechend den anwendbaren Gesetzen zur Verfügung.
- 21.3. Falls der Lieferant in der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen gegenüber vom Lieferanten bei der Ausführung eines Vertrags eingeschalteten Subunternehmern oder Zeitarbeitskräften säumig ist oder zu sein droht, kann Paques beschließen, auf das Konto des Subunternehmers/der Zeitarbeitskraft einen Betrag zu zahlen, der der vom Lieferanten gegenüber dem Subunternehmer/der Zeitarbeitskraft geschuldeten Vergütung entspricht. Paques unterrichtet den Lieferanten darüber vorab schriftlich. Die Zahlung auf das Konto des Subunternehmers/der Zeitarbeitskraft gilt als Zahlung an den Lieferanten und Paques kann diese von der durch Paques an den Lieferanten zu zahlenden Vergütung abziehen.
- 21.4. Der Lieferant haftet für Versäumnisse in der Erfüllung des Vertrags, die durch Subunternehmer oder Zeitarbeitskräfte verursacht werden, und stellt Paques von Forderungen dieser dritten Parteien frei.
- 21.5. Der Lieferant garantiert, dass er und die von ihm bei der Ausführung eines Vertrags eingeschalteten Subunternehmer oder Zeitarbeitskräfte die Steuererklärungs- und Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Finanzamt und dem UWV (Institut für Arbeitnehmersversicherungen) erfüllen. Der Lieferant stellt Paques von Ansprüchen in Verbindung mit nicht eingehaltenen Verpflichtungen frei.
- 21.6. Auf Wunsch von Paques erbringt der Lieferant den Nachweis der von ihm und den von ihm eingeschalteten Dritten geleisteten Zahlung in Form einer Erklärung zum Zahlungsverhalten gemäß Übertragungsklauseln (*Verklaring Betalingsgedrag Ketenaansprakelijkheid*) bzw. Entleiherhaftungserklärung (*Inlenersaansprakelijkheid*).
- 21.7. Paques hat das Recht, die durch den Lieferanten in Verbindung mit der Ausführung eines Vertrags abzuführende Lohnsteuer und Beiträge zu Sozial- und Arbeitnehmersversicherungen, für die Paques gesamtschuldnerisch haftbar sein könnte, an den Lieferanten durch Einzahlung auf das Sperrkonto (*G-rekening*) des Lieferanten zu zahlen. Dabei wirkt der Lieferant in vollem Umfang mit.
- 21.8. Ergänzend zu Artikel 8.1 nennt die Rechnung:
  - a. die Bestellungsnummer;
  - b. die Bezeichnung des Lieferanten gemäß Angabe in der Bestellung und Beschreibung der Art der Arbeiten;
  - c. den Ort (die Orte) der Ausführung der Lieferung;
  - d. den Zeitraum, auf den sich die Rechnung bezieht;
  - e. die Lohnsumme, die Bestandteil des fakturierten Betrags ist;
  - f. die Anzahl Arbeitnehmer, auf die sich die Rechnung bezieht;
  - g. gegebenenfalls: den Vermerk Umsatzsteuer weitergegeben;
  - h. gegebenenfalls: die Nummer des Sperrkontos (*G-rekening*) und den Betrag, der auf das bestimmte Konto einzuzahlen ist;
  - i. die MwSt-Nummer.Jede Rechnung muss sich auf nicht mehr als eine Bestellungsnummer beziehen.